

65



Familienkasse (Bundesagentur für Arbeit)
44117 Dortmund

DV 01 0,62 Deutsche Post



355FK

Hausanschrift: Brausestr. 13-15
58604 Iserlohn
Öffnungszeiten: Mo - Di. u. Fr: 7.30-12.30 Uhr,
Do: 7.30-18.00 Uhr
Telefon: 0800 4 5555 30 *
Montag bis Freitag 8.00 - 18.00 Uhr

Zahlungstermine: 0800 4 5555 33 *
* Der Anruf ist für Sie kostenfrei.

Telefax: 02371-905-599

E-Mail: Familienkasse-Nordrhein-Westfalen-Ost.F13
@arbeitsagentur.de

Internet: www.familienkasse.de

Ihre Kindergeldnummer: 355FK
(Bitte bei jeder Antwort angeben)

Datum: 28.01.2015

Bescheid über Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG)

Sehr geehrter Herr

in Ihrer Kindergeldangelegenheit ergeht folgende Entscheidung:

- Ihrem Antrag auf Kindergeld vom 27.01.2015 wird entsprochen.
Kindergeld wird für das Kind, geboren am ab Monat Dezember 2014 in Höhe von 184,00 Euro festgesetzt.

Begründung:

Zu 1.: Kind, geboren am
Ihr Kind Lucia befindet sich in Berufsausbildung und kann daher kindergeldrechtlich berücksichtigt werden.

Aufgrund dieser Entscheidung(en) ergibt sich in Ihrem Kindergeldfall ab Monat Februar 2015 folgender Kindergeldanspruch:

Ordnungs- zahl	Name des Kindes	Vorname des Kindes	geb. am	monatlich Euro	Befristung	Datum der letzten Festsetzung
1				184,00	laufend	

Für den Zeitraum Dezember 2014 bis Januar 2015 erhalten Sie in Kürze eine Nachzahlung des Kindergeldes in Höhe von 368,00 Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Bescheid kann mit dem Einspruch angefochten werden. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Der Einspruch ist bei der Familienkasse Nordrhein-Westfalen Ost mit Sitz in Dortmund schriftlich einzureichen, dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.



D:\VNC-40-01.14 - Stand April 2014